

Spesenreglement

Swiss Tablesoccer Federation
(STF)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I Allgemeines.....	3
Artikel 1: Geltungsbereich.....	3
Artikel 2: Definition des Spesenbegriffs.....	3
Artikel 3: Spesenrückerstattung.....	3
Artikel 4: Fahrkosten.....	3
Artikel 5: Verpflegungskosten.....	3
Artikel 6: Spesenabrechnung und Visum.....	4
Artikel 7: Änderungen.....	4
Artikel 8: Spesendach.....	4
Artikel 9: Gültigkeit.....	4

I Allgemeines

Artikel 1: Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder der Swiss Tablesoccer Federation. Zudem gilt es für Personen, welche im Auftrag des Vorstandes die Swiss Tablesoccer Federation repräsentieren.

Im Grundsatz üben alle Personen ihre Ämter ehrenamtlich aus, d.h. die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Anfallende Spesen werden nur im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ersetzt.

Artikel 2: Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrkosten nachfolgend Art. 4
- Verpflegungskosten nachfolgend Art. 5
- Übrige Kosten nachfolgend Art. 6

Artikel 3: Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbelegen abgerechnet. Spesepauschalen werden nur in Sonderfällen, welche im Voraus durch den Vorstand zu genehmigen sind, ausgerichtet.

Artikel 4: Fahrkosten

Grundsatz: Für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindung das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Billett 2. Klasse) vergütet.

Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.50.

Artikel 5: Verpflegungskosten

Treten Vorstandsmitglieder eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen ausserhalb ihres gewohnten Umfeldes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen max. CHF 25.-- oder in der Höhe der tatsächlichen Auslagen
- Nachtessen max. CHF 35.-- oder in der Höhe der tatsächlichen Auslagen

Artikel 6: Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle bis am 15. des Folgemonats zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege. Spesen ohne Belege werden keine ausbezahlt.

Artikel 7: Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Spesenreglements bedürfen der Schriftform.

Artikel 8: Spesendach

Die in Artikel 1 aufgeführten Personengruppen sind berechtigt für ihre Tätigkeit pro Jahr maximal CHF 2'500.-- für Spesen abzurechnen.

Artikel 9: Gültigkeit

Das vorliegende Spesenreglement wurde mit Beschluss an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. November 2016 angenommen.

Das Spesenreglement tritt per sofort in Kraft.

Swiss Tablesoccer Federation

Hinterkappelen, den 20. November 2016

Vorsitzender der Delegiertenversammlung:
Präsident STF



Bernard Sallin

Die Protokollführerin:
Sekretärin STF



Dina Mettler